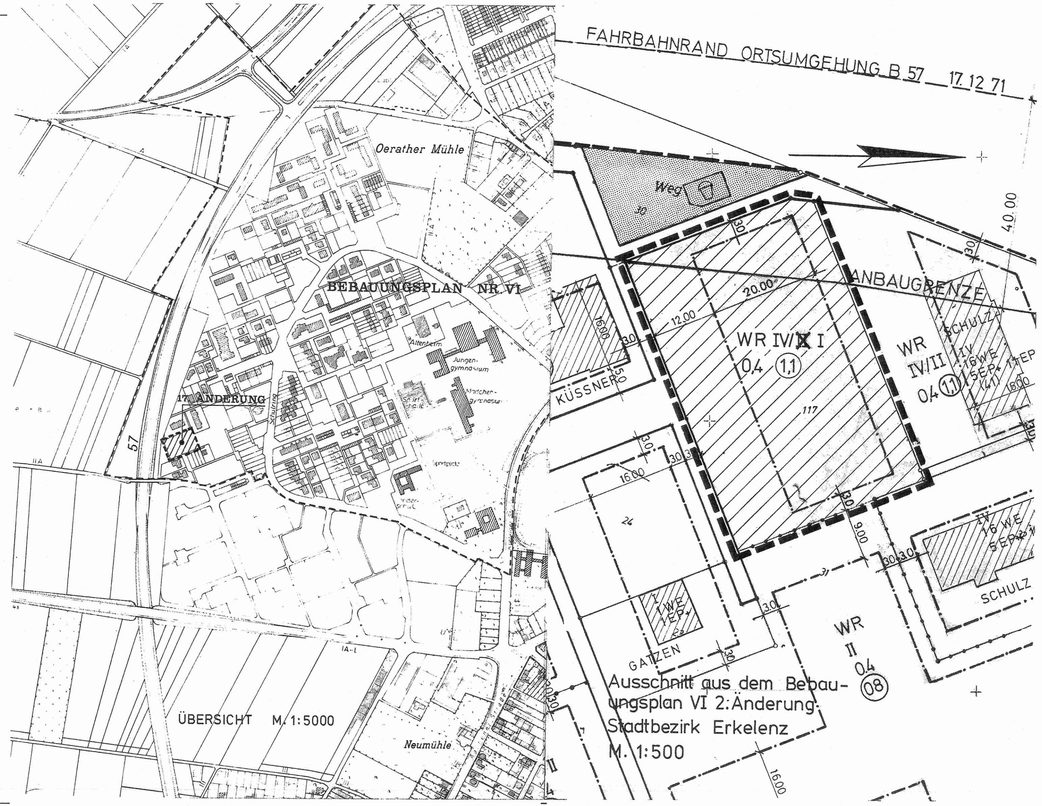

Begründung

Mit dem Ziel, auf den noch nicht bebauten Grundstücken im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. VI "Oerather Mühle" auch eingeschossige Einfamilienhäuser anstelle einer zweigeschossigen Reihenhausbebauung errichten zu können, wird der Bebauungsplan Nr. VI im Bereich des Grundstückes Gemarkung Erkelenz, Flur 57, Nr. 117 geändert.
Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, wird von mind. II auf mind. I Geschoß festgesetzt.
Die Änderung erfolgt mit Zustimmung des Grundstückseigentümers.
Die Grundzüge des Gesamtplanungskonzeptes werden durch diese Änderung nicht berührt.
Zusätzliche Kosten werden der Stadt Erkelenz aus dieser Änderung nicht entstehen.

Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen

WR	REINES WOHNGEBIET
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
(1,1)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
IV/I	VOR DEM SCHRÄGSTRICH HÖCHST-, HINTER DEM SCHRÄGSTRICH MINDEST-GRENZE DER ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE
	BAUGRENZE
	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS DIESER ÄNDERUNG

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 21.7.1976 gemäß § 13 BBauG vom 23.6.1960 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. VI „Oerather Mühle" im vereinfachten Verfahren zu ändern.

Erkelenz, den 21.7.1976

gez. Stein gez. Franzen gez. Mathissen

Die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle" ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 21.7.1976 als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz, den 21.7.1976

gez. Stein gez. Franzen gez. Mathissen

Die ... Änderung des Bebauungsplanes Nr. ... ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 am ... Az.: ... genehmigt worden.

Köln, den ...

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle" ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 durch Bekanntmachung vom 23.7.1976 am 24.7.1976 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Alle für den Geltungsbereich dieser Änderung bisher bestandenen Festsetzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Erkelenz, den 26.7.1976

In Vertretung
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 612-01-06(17)

17. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle"

Stadtbezirk Erkelenz

. Ausfertigung

Rechtsbasis:
Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341),
3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 21.4.1970,
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237),
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I. S. 21)